

Abschrift
2 C 408/42
(2 StS 21/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die kaufmännische Angestellte E[]
S [] in Berlin=Charlottenburg, [], geboren
am []
wegen Vergehens gegen das HeimtückeG,

hat das Reichsgericht, 2.Strafsenat, in der Sitzung
vom 25.Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr.Hoffmann, Stumpf,
Dr.Rittweger, Dr.Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Anding,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts IV bei dem Landgericht B e r l i n
vom 10.März 1942 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellun=
gen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei=
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Freisprechung der Angeklagten kann nicht aufrecht erhalten
werden.

1.) Die Angeklagte ist nach den Feststellungen des Urteils
teilweise jüdischer Abstammung und gegen manche Anschauungen des
Nationalsozialismus eingestellt. Sie hat ihrer Mitangestellten

K[]

K[] öfter „politische Witze“ erzählt, darunter den, der mit den Gegenstand der Anklage bildet. Das Sondergericht hat eine strafbare Handlung nach § 2 HeimtückeG nicht angenommen mit der Begründung, in dem Witze überwiege der scherzhafte Inhalt so weit, daß darin eine gehässige Äußerung gegen die Reichsregierung, den Reichsmarschall und die Maßnahmen der Reichsregierung gegen die Juden nicht gesehen werden könne. Es hat damit den äußeren Tatbestand des § 2 Abs.2 HeimtückeG verneint. Diese Auffassung ist verfehlt. Das Überwiegen des Scherzhafte in einem „politischen Witz“ berechtigt nicht dazu, über seinen Kern hinwegzugehen. Ein „politischer Witz“, der leitende Männer des Staates oder der Partei oder Staatseinrichtungen lächerlich machen soll, ist in aller Regel eine gehässige Äußerung im Sinne des § 2 HeimtückeG. Ob der Erzähler eines solchen „Witzes“ sich nach dieser Bestimmung strafbar macht, hängt dann allerdings davon ab, ob auch der innere Tatbestand erfüllt ist. Insoweit kommt es entscheidend darauf an, wer den Witz erzählt und unter welchen Umständen und wem er mitgeteilt wird. Das hat das Sondergericht verkannt. Es ist infolge seiner rechtsirrigen Verneinung des äußeren Tatbestandes zur Prüfung des inneren Tatbestandes nicht gekommen. In anderem Zusammenhang wird in den Urteilsgründen dargelegt, der Angeklagten sei nach ihrer inneren Einstellung eine gehässige Äußerung gegen die Reichsregierung zuzutrauen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß das Sondergericht bei rechtlich einwandfreier Prüfung zur Bejahung des inneren Tatbestandes des § 2 HeimtückeG gekommen wäre. Für die erforderliche neue Prüfung sei auf RGSt Bd.75 S.95, S.232, 250 verwiesen.

2.) Die Angeklagte hat am 23.Juni 1941 in Gegenwart mehrerer Mitangestellten geäußert: „Jetzt sind wir verloren, jetzt ist an ein Kriegsgewinnen nicht mehr zu denken. Gegen die Russen kommen wir nicht an, denn die Russen sind die besten Flieger der Welt“.

Das Sondergericht hat darin einen strafbaren Tatbestand nicht gefunden.

Der Angeklagten war weiter auf Grund der Bekundungen der Mitangestellten K[] die Äußerung zur Last gelegt: „Es ist traurig, daß wir einen Krieg brauchen, um die Regierung loszuwerden. In diesem Winter wird sich etwas ereignen, was einen Regierungswechsel herbeiführen wird.“

Die Angeklagte hat diese Äußerung bestritten, sie hat als

möglich

möglich eine Äußerung mit folgendem Inhalt eingeräumt:

„Für die Zukunft gibt es drei mathematische Möglichkeiten. Entweder gewinnt Deutschland den Krieg, dann wird Europa nationalsozialistisch; oder es verliert den Krieg, dann ist es mit Deutschland zu Ende; oder es tritt auf einer Seite ein Regierungswechsel ein, dann kommt es zu Verhandlungen am grünen Tisch, zum Abbruch der Feindseligkeiten und zu einer friedlichen Einigung.“ Nur in diesem Sinne habe sie möglicherweise von einem Regierungswechsel gesprochen.

Das Sondergericht hat die Äußerung in der ersten Fassung nicht als erwiesen angesehen, die nach seiner Auffassung den Tatbestand des § 2 HeimtückeG erfüllt hätte. Mit der Äußerung in der Fassung, die die Angeklagte als möglich zugegeben hat, hat sich das Urteil nicht befaßt. Es sagt nicht einmal, ob es diese Äußerung für erwiesen ansieht.

Dem Urteil ist darin beizustimmen, daß weder die Äußerung vom 23. Juni 1941 noch die Äußerung über die „mathematischen Möglichkeiten“ den Tatbestand des Vergehens gegen das HeimtückeG ergaben. Das Sondergericht hätte sie aber aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Zweiter Fall) der KriegssonderstrafrechtsVO würdigen müssen. Danach ist jede Äußerung mit Strafe bedroht, die den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung lähmt oder zersetzt. Daß diese Wirkung auch Äußerungen haben können, in denen das Unterliegen Deutschlands in dem ihm aufgezwungenen Kriege vorhergesagt wird, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Auch die Äußerung der Angeklagten über die drei Möglichkeiten hätte - wenn sie als erwiesen zu betrachten war - unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden müssen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das Schwergewicht dieser Äußerung in der dritten Möglichkeit, und zwar in einem „Regierungswechsel“ in Deutschland zu finden ist. Müßte nach der ganzen Einstellung der Angeklagten das als ihr Sinn betrachtet werden, dann könnte kein Zweifel daran sein, daß sie unter den Tatbestand der genannten Gesetzesbestimmung fällt. Nichts kann mehr den Wehrwillen eines Volkes lähmen, als die Verbreitung der Auffassung, nicht die Niederwerfung des Feindes, sondern auch schon ein Wechsel der eigenen Regierung könne zu einer befriedigenden Beendigung des Krieges führen.

Das Reichsgericht hat bereits in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 16. April 1942 2 D. 77/42 (= DJ 1942 S. 397) darauf hin-

gewiesen.

gewiesen, daß der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.1 KriegssonderstrafrechtsVO auch gegeben ist, wenn der Täter sich zwar an bestimmte Personen wendet, aber damit rechnet, daß seine Äußerungen durch diese in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangen (vgl. die Urteile des Reichskriegsgerichts in DJ 1940 S.939). Aus dem Gebrauch des Wortes „sucht“ in der Strafandrohung kann nicht entnommen werden, daß nur der zu bestrafen ist, der darauf ausgeht, den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen. Der Tatbestand des Gesetzes ist vielmehr schon dann erfüllt, wenn der Täter sich bewußt ist oder mit der Möglichkeit rechnet, seine Äußerung sei geeignet, es zu tun, und diesen Erfolg bewußt und gewollt in Kauf nimmt (RGSt Bd.72 S.36,43,44).

Auf die zulässige Nichtigkeitsbeschwerde war deshalb das freisprechende Urteil des Sondergerichts aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke
